

1958<sup>127)</sup> von Wahlausschüssen vorbereitet, denen die Ausschüsse der „Nationalen Front“, die auf Grund der Vorschläge der politischen Parteien und Massenorganisationen aufgestellten Kandidatenliste einzureichen hatten. Mit diesem Wahlvorschlag waren einzureichen eine kurze schriftliche Begründung für jeden einzelnen Kandidaten (!), eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er kein Ablehnungsrecht habe bzw. es nicht geltend machen wolle und eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltung, daß der Kandidat wählbar sei. Wählbar ist jeder Bürger der SBZ, der das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht wegen eines Verbrechens verurteilt ist, dessen Begehung ihn zur Ausübung des Schöffenamtes ungeeignet erscheinen läßt (§ 29 GVG) und nicht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist. Nicht gewählt werden dürfen ferner Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte. Auch bei den Schöffenvahlen 1958 wurden wiederum nur die Kandidatenlisten für die Kreisgerichte öffentlich ausgelegt, nicht aber die für die Bezirksgerichte. Es wurden fast 50 000 Schöffen gewählt; auf jeden in erster Instanz tätigen Richter 60 Schöffen. Nach vorläufigen Schätzungen dürften etwa 60—70 v. H. der bereits tätigen Schöffen wiedergewählt worden sein<sup>128)</sup>.

Die Berufung zum Schöffenamte dürfen ablehnen: Ärzte, medizinisches Personal, Apotheker, Hebammen, Personen über 65 Jahre und Frauen, denen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Schöffenamtes in besonderem Maße erschwert (§ 31 GVG). Erweist sich ein Schöffe nach der Wahl als „ungeeignet“, so kann er auf Antrag des Leiters des zuständigen Gerichts von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder Bezirks, für dessen Gericht er gewählt ist, abberufen werden (§ 32 GVG).

Nach den Wahlen werden die Schöffnenlisten aufgestellt, deren Reihenfolge für die **Heranziehung** der Schöffen verbindlich sein soll. Wie bereits dargelegt<sup>129)</sup>, kann der Gerichtsvorsitzende aber die ihm genehmen Schöffen auswählen, er ist an die Reihenfolge der Liste nicht gebunden. Ein Schöffe soll an 12 möglichst aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen (§ 26 GVG). Für die Schöffen gilt dasselbe wie für die Richter: Sie müssen „zu Propagandisten der demokratischen Gesetzmäßigkeit werden“<sup>130)</sup>. Gemeinsam mit den Berufsrichtern haben sie an der Lösung der dem Staat in der Übergangsperiode vom Kapitalismus

<sup>127)</sup> AO. vom 21. 9.1957, GBl. S. 509.

<sup>128)</sup> „Auftakt zu den Schöffenvahlen 1958“ in „Neue Justiz“ 1957, S. 637.

<sup>129)</sup> s.o.S.30.

<sup>130)</sup> Benjamin und Melsheimer. „10 Jahre demokratischer Justiz in Deutschland“ in „Neue Justiz“ 1955, S. 263.